



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4253-4/1341K
09.01.2013

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.6 – 5 O 4400-6a.005 624

München, 6. Februar 2013
Telefon: 089 2186 2249

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl
(Freie Wähler) vom 08.01.2013
„Förderung von Baumaßnahmen im Privatschulbereich“**

Anlagen: 3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Formulierung der Anfrage entspricht dem Wortlaut des Art. 43 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der die gesetzliche Grundlage für staatliche Finanzhilfen zu Baumaßnahmen privater Realschulen, Gymnasien (einschließlich Freier Waldorfschulen ab Jgst. 5), beruflicher Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs bildet. Neben staatlich anerkannten Ersatzschulen werden danach auch staatlich genehmigte Ersatzschulen gefördert (vgl. Art. 45 Abs. 3 BaySchFG). Mit Blick auf den Betreff der Anfrage „Baumaßnahmen im Privatschulbereich“ wird zudem davon ausgegangen, dass alle Schularten, somit auch die Kostener-

satzleistungen für Baukosten privater Grund-, Mittel- und Förderschulen gem. Art. 32 bzw. 34 BaySchFG, umfasst sein sollen.

1. *In welchem Umfang wurden in den Jahren seit 2008 notwendige, schulaufsichtlich genehmigte Baumaßnahmen staatlich anerkannter Ersatzschulen und für private Schülerheime gemeinnütziger Träger durch Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts gefördert, aufgeschlüsselt nach:*
 - *den einzelnen Fördermaßnahmen in den einzelnen Jahren,*
 - *den einzelnen Fördermaßnahmen bei den einzelnen Schulträgern?*

2. *In welchem Umfang wurden in den Jahren seit 2008 notwendige, schulaufsichtlich genehmigte Baumaßnahmen staatlich anerkannter Ersatzschulen und für private Schülerheime gemeinnütziger Träger durch Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts beantragt und genehmigt, aber noch nicht ausgezahlt, aufgeschlüsselt nach:*
 - *den einzelnen Fördermaßnahmen in den einzelnen Jahren,*
 - *den einzelnen Fördermaßnahmen bei den einzelnen Schulträgern?*

Die Abfinanzierung der staatlichen Baukostenförderung - Ersatzleistungen bzw. Zuwendungen - erfolgt in Form von Förderraten nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel. Eine baubegleitende Finanzierung ist demnach gesetzlich nicht vorgesehen. Daher ist es systemimmanent, dass die Abfinanzierung der Baumaßnahmen zeitverzögert und über mehrere Jahre hinweg erfolgt. Aufgrund des mehrjährigen Abfragezeitraums und der daraus resultierenden Überschneidungen von geförderten und genehmigten, aber noch nicht (vollständig) ausbezahlten Maßnahmen (Fragen 1 und 2) ist daher die Darstellung insoweit zusammenzufassen.

Hinsichtlich der in den Jahren seit 2008 für die genehmigten und bewilligten Maßnahmen jeweils geleisteten Zuschüsse wird auf die Antwort des Staatsministeriums vom 26.09.2012 zur Schriftlichen Anfrage des Antragstellers vom 18.06.2012 „Situation der privaten Schulen in Bayern“, Drs. 16/13826, verwiesen. Im dortigen Tabellenteil zu Frage 3 sind – aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Schularten – die jährlichen Zuschüsse zu baulichen Maßnahmen für die einzelnen Schulen dargestellt.

3. *In welchem Umfang wurden in den Jahren seit 2008 notwendige, schulaufsichtlich genehmigte Baumaßnahmen staatlich anerkannter Ersatzschulen und für private Schülerheime gemeinnütziger Träger durch Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts beantragt und nicht genehmigt, aufgeschlüsselt nach:*
- *den einzelnen beantragten Fördermaßnahmen in den einzelnen Jahren,*
 - *den einzelnen beantragten Fördermaßnahmen bei den einzelnen Schulträgern und den Ablehnungsgründen?*

Eine Abfrage bei den Regierungen als zuständigen Bewilligungsbehörden hat ergeben, dass im Grundsatz bereits im Vorfeld der Antragstellung eine umfassende Beratung der Schulträger durch die Regierungen erfolgt, so dass nicht förderfähige Anträge selten gestellt werden. Liegt dennoch ein Antrag vor und es stellt sich erst im Rahmen der Prüfung heraus, dass dieser nicht förderfähig ist, weisen die Regierungen den Schulträger hierauf schriftlich hin und empfehlen, den Antrag zurück zu nehmen, um die Erstellung eines kostenpflichtigen Ablehnungsbescheides zu vermeiden. In der Regel werden die Anträge (z.T. nach weiteren Erörterungen und Prüfungen) in diesen Fällen vom Schulträger zurückgenommen.

Im Abfragezeitraum sind förmliche Ablehnungsbescheide nur im Bereich der Regierung von Oberbayern und zwar für folgende Maßnahmen ergangen:

- Korbinianschule Steinhöring, Ablehnung der Grundstückskostenförderung mangels Zusammenhang mit Schulbaumaßnahme, Bescheid vom 22.06.2009
- Montessori-Schule Gilching, Ablehnung der Erweiterung des Schulgebäudes wegen Unwirtschaftlichkeit, Bescheid vom 20.06.2010.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister